

EDITORIAL

Das Planungsbüro ISU feiert in diesem Jahr sein 25jähriges Bestehen. In dieser Zeit hat sich unser Projektspektrum stetig erweitert. Während landespflegerische und naturschutzrechtliche Aspekte anfangs noch kaum eine Rolle gespielt haben, hat sich der Aufgabenschwerpunkt mittlerweile deutlich verschoben und umfasst heute neben den klassischen Arbeitsfeldern des Städtebaus, wie beispielsweise der Bauleitplanung, der Stadtentwicklung, der Konversion oder der Sanierung, mehr und mehr auch den Natur- und Artenschutz.

Da wir im Laufe der Jahre sowohl die personelle, als auch die technische Ausstattung entsprechend angepasst und stetig erweitert haben, setzen wir heute in diesem Bereich einen weiteren inhaltlichen Schwerpunkt unserer Arbeit. So kommt es, dass der Autor mittlerweile auch häufiger zu Vorträgen eingeladen wird oder als Referent bei wissenschaftlichen Fachtagungen zu Wort kommt. Die vorliegende Aus-

gabe unserer Veröffentlichungsreihe ist das Ergebnis einer solchen Fachtagung, die am 15. März 2016 an der Technischen Universität Kaiserslautern unter dem Titel „Vorgezogene planerische Bewältigung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse in der Bebauungsplanung“ stattfand. Konkret ging es darum, die praktischen Anforderungen bei der Umsetzung sogenannter „CEF-Maßnahmen“ zu erläutern und mit Beispielen zu belegen. Der Vortrag wird in einer von Prof. Dr. Willy Spannowsky und Dr. Andreas Hofmeister herausgegebenen Schriftenreihe im juristischen Fachverlag „Lexion“ unter dem Titel „Naturschutzrechtliche Anforderungen in der Bauleitplanung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen“ veröffentlicht. Da das Thema aber für alle, die beruflich mit der Bauleitplanung zu tun haben, von Interesse sein dürfte, möchten wir es auch einem breiteren Leserkreis zugänglich machen und veröffentlichen die schriftliche Fassung des Vortrages hier als „Sonderdruck“.



## VORGEZOGENE PLANERISCHE BEWÄLTIGUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN ERFORDERNISSE IN DER BEBAUUNGSPLANUNG

CEF-Maßnahmen<sup>1</sup> sind in der Übersetzung aus dem Englischen in etwa „Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion“. Es handelt sich dabei um *vorgezogene* (Ausgleichs-)Maßnahmen des Artenschutzes.

Die gesetzliche Grundlage ergibt sich aus § 44 Abs. 5 i.V.m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG (sogenannte „Eingriffsregelung“).

Entscheidendes Kriterium bei CEF-Maßnahmen ist, dass sie *vor* einem Eingriff und *in direkter funktionaler Beziehung* hierzu durchgeführt werden. CEF-Maßnahmen setzen *direkt am betroffenen Bestand der geschützten Arten* an. Sie sollen die Lebensstätte (Habitat) für die betroffene Population *in Qualität und Quantität* erhalten.

Die Maßnahme muss demnach einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat haben und angrenzend

neue Lebensräume schaffen, die in direkter funktionaler Beziehung mit dem Ursprungshabitat stehen. Anders als bei „normalen“ Ausgleichsmaßnahmen sind also der Ausgleich an anderer Stelle oder auch Ausgleichszahlungen und dergleichen hier ausdrücklich *nicht* möglich.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen lassen sich zusammenfassend definieren als *„Maßnahmen, die unmittelbar an der voraussichtlich betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ansetzen bzw. mit dieser räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass sich die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert.“*<sup>2</sup>

## EXKURS: VERBOTSTATBESTÄNDE NACH DEM BUNDES-NATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG)

Zur Erläuterung, was nach den Bestimmungen des BNatSchG verboten ist und wann CEF-Maßnahmen erforderlich werden, dient die folgende kurze Zusammenfassung.

### ■ **Tötungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Verbot

- tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung einer Planung (i.d.R. betriebsbedingt) signifikant erhöht,
- umfasst auch unbeabsichtigte, in Kauf genommene Tötung oder Verletzung und
- ist *nicht* durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) zu überwinden.

### ■ **Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der *Erhaltungszustand der lokalen Population* einer Art verschlechtert. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch Maßnahmen zur Stützung der lokalen Populationen vermieden werden.

### ■ **Schädigungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; ggf. im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot aufgrund der Verknüpfung durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.
- Eine *unvermeidbare* Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

Außerdem existiert im Hinblick auf Pflanzen das sogenannte „Zugriffsverbot“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG), nachdem es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Dieses Zugriffsverbot ist aber in der Regel im Rahmen der Bebauungsplanung weniger kritisch als die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, weil Pflanzen ortsfeste Standorte aufweisen und hier Erhaltungsmaßnahmen durch Ausklammerung der betreffenden Flächen aus der Bebauung, die Schaffung von Ersatzbiotopen u.Ä. wesentlich leichter zu realisieren sind, als im Rahmen von Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen für Tiere.

## IN DER PRAXIS HÄUFIG AUFTRETENDE FALLKONSTELLATIONEN

Die derzeit wohl am häufigsten auftretenden Artenschutzprobleme betreffen die Planung von Windenergieanlagen (i.d.R. bei der Fortschreibung von Flächennutzungsplänen, im Einzelfall auch beim Aufstellen von Bebauungsplänen sowie insbesondere bei der Genehmigungsplanung). Untersuchungsschwerpunkte sind hierbei meist Fledermäuse sowie bestimmte windkraftsensible Vogelarten (z.B. Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Schwarzstorch, ...).



Rotmilan (Foto: Stefan Böhm)

Ebenfalls problematisch ist die Überplanung ehemaliger Bahnflächen oder Gewerbebrachen. In diesem Zusammenhang werden häufig Beton- oder Schotterflächen entfernt, die als Lebensräume wärmeliebender Tierarten, wie etwa Zaun- oder Mauereidechsen eine hohe Bedeutung haben. Eine entsprechende Problematik liegt auch dem Fallbeispiel am Ende des Textes zugrunde.



Bahngleise: Lebensraum für Zauneidechsen

Auch der Abriss von Gebäuden (z.B. ehemalige Bahnbetriebsgebäude, alte Schuppen usw.) birgt Gefahren. Hierdurch können z.B. Winterquartiere von Fledermäusen zerstört werden. Oft werden entsprechende Risiken im Zuge der Behördenbeteiligung (meist seitens der UNB, aber auch von Naturschutzverbänden) vorgetragen. Entsprechende Untersuchungen sind dann unvermeidlich.

Selbst bei der Planung eines Neubaugebietes „auf der grünen Wiese“, etwa im Bereich landwirtschaftlicher Flächen, treten öfter als man zunächst vermuten würde, Konflikte mit dem Artenschutz zu Tage. Auch wenn große Flächenanteile noch intensiv für die landwirtschaftliche Produktion genutzt

werden, können auch hier geschützte Arten vorkommen. Typisch sind z.B. die Feldlerche oder auch das Rebhuhn, die entsprechende Flächen als Brut- oder Nahrungshabitat nutzen.



CEF-Lerchenfenster

Zudem sind im Randbereich oft auch andere Nutzungen anzutreffen, wie Lagerflächen u. Ä. Im Bereich solcher, oft nahezu brachgefallener Areale, treten neben Zaun- oder Mauereidechsen nicht selten auch Wechselkröten, Gelbbauchunken und andere Arten auf, die ebenfalls dem besonderen Artenschutz unterliegen.



Gelbbauchunke (Foto: Stefan Böhm)

Die Konversion ehemaliger Militärareale, sowohl Kasernen, als auch Wohnsiedlungen, die von den Kommunen oft als willkommene Möglichkeit zur Schaffung eines attraktiven neuen Wohnbaugebiets oder für die Entwicklung einer günstigen Gewerbefläche genutzt wird, kann ebenfalls problematisch sein. Oft sind an den Gebäudefassaden z.B. Mehlschwalbennester zu finden, die im Zuge des Umbaus von Gebäuden zerstört werden könnten, so dass bei entsprechenden Maßnahmen bestimmte zeitliche Vorgaben zu beachten sind (z.B. Entfernung der Nester nur zwischen Oktober und Februar) und außerdem auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, wie insbesondere die Schaffung von geeigneten Ersatznistmöglichkeiten, erforderlich werden.

Entsprechende Probleme können natürlich auch bei Maßnahmen außerhalb der Bauleitplanung auftreten, beispielsweise bei der energetischen Gebäudesanierung.

Konflikte mit dem Artenschutzrecht treten häufig aber auch an Stellen auf, wo man sie gar nicht vermutet, z.B. beim ge-

planten Fällen einzelner Bäume, die Habitate bestimmter Höhlenbrüter sein können. Hier finden sich häufig geschützte Fledermausarten, aber auch Spechte, Bilche usw. Oft reichen schon kleinere Spalten und Risse oder Löcher aus, um entsprechenden Tieren den Weg in die dahinter liegenden Hohlräume zu öffnen, die sie als Lebensraum oder Winterquartier nutzen.

Die Überplanung scheinbar „harmlos“ anmutender Bereiche, wie etwa Böschungen, unbefestigte Parkplätze, Bereiche mit Totholz u.Ä. kann ebenfalls problematisch werden, weil sich hier z.B. Reptilien, allen voran die Schlingnatter, verstecken, die in unseren Breiten noch deutlich häufiger vorkommt, als der Laie das vermutet. Eigene Funde belegen dies.



Ringelnatter

Selbst in überwiegend monostrukturierten Plangebieten mit ausschließlich landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wiesen o.Ä. sind häufig Offenlandbrüter, wie z.B. Feldlerche, Wiesenpieper, Schafstelze, Rebhuhn, Wachtel, Kiebitz oder Grauammer anzutreffen, so dass auch in solchen Bereichen artenschutzrechtliche Untersuchungen oft unumgänglich sind.

#### ANFORDERUNGEN AN DIE PLANERISCHE GRUNDLAGENARBEIT

Wie bereits eingangs erläutert, ist es nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) insbesondere verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zudem dürfen sie auch während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden, wobei eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Ein Verstoß liegt nach den Sonderregelungen im Rahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG jedoch nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ggf. unter Hinzuziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Genau hier hat demnach die planerische Grundlagenarbeit zu beginnen, denn ob die ökologische Funktion im räumli-

chen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und *welche* vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ggf. erforderlich und auch erfolgversprechend sind, lässt sich nicht ohne Weiteres beurteilen. Hierfür sind entsprechende Fachuntersuchungen und Gutachten erforderlich, die oft sehr aufwändig sein können.

Zur rechtskonformen Anwendung der o.g. Regelung sind zudem verschiedene funktionale, räumliche und zeitliche Anforderungen zu berücksichtigen, nicht zuletzt, um die geforderte hohe Prognosesicherheit in den Prüfungen gewährleisten zu können.

Entsprechende Regelungen sind bereits im Europarecht verankert. So sieht schon das „Guidance document“ der EU-Kommission aus dem Jahr 2007 die Möglichkeit vor, sogenannte CEF-Maßnahmen (measures that ensure the continued ecological functionality) bei der Beurteilung der Verbotstatbestände der Artikel 12 und 13 FFH-RL zu berücksichtigen. Danach können weitergehende konfliktmindernde und funktionserhaltende Maßnahmen, welche die kontinuierliche Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gewährleisten, dazu beitragen, dass die Verbotstatbestände der Artikel 12 und 13 FFH-RL nicht eintreten und entsprechend *keine* Befreiung nach Artikel 16 FFH-RL erforderlich ist.

Alle Maßnahmen, die im Falle der Realisierung von Projekten oder der Durchführung von Tätigkeiten mit möglichen Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität dieser Stätten dienen, müssen den Charakter von schadensbegrenzenden Maßnahmen haben, d.h. sie müssen auf eine Minimierung, wenn nicht gar auf die Beseitigung der negativen Auswirkungen abzielen. Es können aber auch Maßnahmen einbezogen werden, die aktiv zur Verbesserung oder Erweiterung einer bestimmten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte beitragen, so dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktionalität dieser Stätte kommt.

An vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind folgende Anforderungen zu stellen.<sup>4</sup>

■ **Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte**

Das bedeutet, dass die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nach der Eingriffsrealisierung unter Berücksichtigung der „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme“ mindestens die gleiche Ausdehnung und Qualität für die zu schützende Art aufweisen muss bzw. es nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs- bzw. der Ruhemöglichkeiten des Individuums bzw. der Individuengemeinschaft der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen darf.

■ **Lage im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte**

Maßgeblich hierfür sind die im Einzelfall betroffenen Habitatstrukturen, das Raumnutzungsverhalten der betroffenen Arten und die Entwicklungspotenziale im räumlich-funktionalen Umfeld der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

■ **Vollständige Wirksamkeit der Maßnahmen bereits zum Eingriffszeitpunkt und dauerhaft über den Eingriffszeitpunkt hinaus, so dass die Funktionalität der Stätte kontinuierlich gewährleistet wird**

Unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit einer ausreichend sicheren Erfolgsprognose sowie unter Praktikabilitätsgesichtspunkten kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass die zeitliche Eignung von Maßnahmen bei einer Entwicklungsdauer von unter 5 Jahren als sehr gut bis gut und bei einer Entwicklungsdauer zwischen 5 und 10 Jahren als mittel bis gering zu bewerten ist.

Maßnahmen mit Entwicklungszeiten von mehr als 10 Jahren sind i.d.R. nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen geeignet. Sie können aber ggf. ergänzend zur Unterstützung der langfristigen Maßnahmenwirksamkeit eingesetzt werden.

■ **Ausreichende Sicherheit, dass die Maßnahmen tatsächlich wirksam sind**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen eine große, objektiv belegbare Erfolgsaussicht haben.

■ **Festlegung eines hinreichenden Risikomanagements aus Funktionskontrollen und Korrekturmaßnahmen, insbesondere wenn trotz hoher Erfolgsaussichten Zweifel verbleiben.**

■ **Einbindung in ein fachlich sinnvolles Gesamtkonzept, um möglicherweise auftretende Zielkonflikte zwischen einzelnen Arten bewältigen zu können.** Ein geeignetes Instrument für die Bereitstellung entsprechender Zielvorgaben ist insbesondere die Landschaftsplanung.

Aufgrund der hohen Anforderungen an die grundsätzliche Erfolgswahrscheinlichkeit wie auch an die zeitnahe Wirksamkeit kommen generell nur bestimmte Maßnahmen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Frage.

Grundsätzlich sind Maßnahmen mit sehr langen Entwicklungszeiten, insbesondere 10 Jahre und mehr, für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ungeeignet. Dies schließt jedoch nicht aus, dass solche Maßnahmen als Ergänzung, etwa in Kombination mit anderen Maßnahmen oder auch als Maßnahmen zur Gewährleistung des Erhaltungszustands der Populationen einer Art im Rahmen von § 45 Abs. 7 BNatSchG in Frage kommen.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmenkombinationen sind insbesondere Maßnahmen geeignet, die (relativ) kurzfristig umzusetzen sind und eine sehr hohe oder hohe Eignung aufweisen.

■ Maßnahmen mit (nachgewiesen) sehr hoher Eignung sind zwar grundsätzlich zu bevorzugen und bedürfen unter Umständen auch keines Risikomanagements, da das Vorliegen hinreichender Wirksamkeitsbelege jedoch die Ausnahme darstellt, sind in der Praxis kaum Maßnahmen in diese Kategorie einzustufen.

■ Maßnahmen hoher Eignung sollten als CEF-Maßnahme die Regel sein. Sie sind jedoch, bedingt durch das häufige Fehlen fachlich ausreichender Wirksamkeitsbelege, grundsätzlich durch ein Risikomanagement zu untersetzen. Im

Rahmen des Risikomanagements kann dann ggf. „nachgesteuert“ werden.

- Maßnahmen mittlerer Eignung können in Einzelfällen in Erwägung gezogen werden, sofern alle fachlichen Anforderungen erfüllt werden können. Hier bestehen aber deutlich erhöhte Anforderungen an das Risikomanagement, d.h. hier sind umfassende Konzepte auszuarbeiten, wie bei unzureichender Maßnahmenwirksamkeit nachgebessert werden kann.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung kommt es zunehmend häufig vor, dass CEF-Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich möglicher Beeinträchtigungen von Habitaten, Nahrungsrevieren usw. gefordert werden. Während es noch vor etwa fünf Jahren die Ausnahme war, sich im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans auch intensiver mit artenschutzrechtlichen Belangen zu beschäftigen, ist dies in der täglich Praxis unseres Büros mittlerweile schon fast die Regel.

Durch CEF-Maßnahmen wird dem Planer bei (unvermeidbaren) Eingriffen die Möglichkeit eröffnet, für die Funktionserhaltung ansonsten beeinträchtigter Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren oder Standorten von Pflanzen für angemessenen Ersatz im räumlichen Umfeld zu sorgen, um ein Planungsvorhaben überhaupt umsetzen zu können, was ansonsten wegen der vorgenannten Verbotstatbestände u.U. unmöglich gewesen wäre. Allerdings sollte im Zuge der Behördenbeteiligung eine Bestätigung der Eignung vorgeschlagener Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen oder auch des nicht vorliegenden Bedarfes an derartigen Maßnahmen durch die zuständige Behörde eingeholt werden, um im Planungsverfahren für die notwendige Rechtssicherheit zu sorgen.

Maßnahmen, mit deren Hilfe das Eintreten der Verbotstatbestände wirksam ausgeschlossen werden kann, müssen in geeigneter Weise gesichert sowie Sicherung und Erfolg der Maßnahme gegenüber der zuständigen Behörde aktenkundig nachgewiesen werden.

Sofern auch unter Hinzuziehung von CEF-Maßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände bei Durchführung des Vorhabens nicht sicher ausgeschlossen werden kann, bedarf es einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG. Dies erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers durch Entscheidung der zuständigen Naturschutzbehörde. Im Rahmen der Beantragung einer Ausnahme sind die betroffenen Arten sowie die Verbote zu benennen, für deren prognostizierte Übertretung die Ausnahmezulassung begehrt wird. Darüber hinaus sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG darzulegen.

Dies sind

- die *zwingenden Gründe* des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solche sozialer oder wirtschaftlicher Art, die für die Realisierung der Planung sprechen, sofern für das Vorhaben nicht die in § 45 Abs. 7 Nrn. 1 bis 4 BNatSchG aufgeführten Gründe – wie Schadensabwehr, Forschung und Lehre, menschliche Gesundheit und Sicherheit oder Naturschutz – den Ausschlag geben,
- der Nachweis einer rechtssicheren *Prüfung zumutbarer Alternativen* sowie

- die Maßnahmen, die zur Erhaltung der Populationen der betroffenen Arten ergriffen werden.<sup>5</sup>

Die planerische Grundlagenarbeit umfasst, um eine entsprechend sichere Beurteilung möglicher Verbotstatbestände, aber auch die Beurteilung der Wirksamkeit ins Auge gefasster CEF-Maßnahmen zu ermöglichen, in aller Regel eine sehr intensive Auseinandersetzung mit der Situation vor Ort. Dabei sind meist umfassende und oft langdauernde Untersuchungen hinsichtlich der vorkommenden (geschützten) Arten unumgänglich.

In Rheinland-Pfalz findet z.B. als Leitschnur für die örtlichen Bestandskartierungen beim Bau von Windenergieanlagen der sogenannte „Naturschutzfachliche Rahmen“<sup>6</sup> Anwendung, der im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz von Experten der Staatlichen Vogelschutzwarte und des LUWG (seit Oktober 2015 Landesamt für Umwelt) erarbeitet wurde.

Dieses 145 Seiten umfassende Werk ist seit September 2012 verfügbar. Es bezieht sich zwar dem Grunde nach zunächst nur auf potenzielle Konflikte mit dem Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebieten bei der Entwicklung von Windkraft-Standorten, wird aber von Behörden, Kommunen, Planungsbüros und Projektentwicklern gerne auch zur Bewertung anderer Fallkonstellationen verwendet, wenn die im Leitfaden genannten Arten betroffen sein können.



Feldlerche (Foto: Stefan Böhm)

Im Blickpunkt stehen insbesondere die für Rheinland-Pfalz maßgeblichen windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten. Für jede einzelne wurde ein sogenannter „Artsteckbrief“ entwickelt, der die spezielle Windkraftempfindlichkeit und die fachlich notwendigen Untersuchungsstandards bei der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und der FFH-Verträglichkeit nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beschreibt. Darüber hinaus werden die nach aktuellem Kenntnisstand möglichen, artspezifisch wirksamen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder vorgezogenen Kompensation (CEF, FCS) genannt.

Über den Naturschutzfachlichen Rahmen hinaus existieren natürlich viele weitere fachliche Vorgaben, die sich häufig aus etablierten „Standardwerken“ der Fachliteratur sowie aus langjähriger planerischer Erfahrung ergeben. Sie bilden das Rüstzeug für den Gutachter und sind Grundlage für die Bewertung der vorgefundenen Situation. Auch für geschützte Tierarten, die im Naturschutzfachlichen Rahmen nicht aufgeführt sind, weil sie bei der Planung von Windenergieanlagen in der Regel keine Rolle spielen, können so entsprechende Vorgaben abgeleitet werden.

Verschiedene Verbände oder auch Ministerien haben zudem Leitfäden herausgegeben, an denen sich sowohl Planer, als auch die betroffenen Kommunen oder Vorhabenträger orientieren können. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang z.B. die Broschüre „Natur- und Artenschutz in der Bauleitplanung - Informationen für Gemeinderatsmitglieder und interessierte BürgerInnen“ des Baden-Württembergischen Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur, die einen guten Überblick über die rechtlichen Vorgaben und die wesentlichen inhaltlichen Aspekte des Artenschutzes, aber auch über CEF-Maßnahmen gibt.

Auf die verschiedenen Methoden bei der Erfassung bestimmter Arten, die sehr vielfältig und jeweils artspezifisch unterschiedlich sind, einzugehen, würde hier deutlich zu weit führen und den Rahmen sprengen. Herauszustellen ist aber, dass in diesem Zusammenhang ein entsprechendes umfassendes Fachwissen sowie teils auch eine sehr aufwändige technische Ausstattung erforderlich sind und insofern zur Erfüllung dieser Aufgaben nur spezialisierte Fachbüros oder größere Planungsbüros mit einer entsprechenden Fachabteilung in Betracht kommen.

Die Ausführung von CEF-Maßnahmen bedarf zudem einer bauökologischen Begleitung, die ebenfalls nur von geeigneten Fachleuten durchgeführt werden kann.

## GRUNDSÄTZLICHE MÖGLICHKEITEN DES PLANERISCHEN UMGANGS

In der Praxis stellt sich zunächst die Frage, wie im Rahmen einer Planungsmaßnahme, z.B. beim Aufstellen eines Bauungsplans, überhaupt festgestellt werden kann, ob entsprechende Verbotstatbestände nach dem BNatSchG (voraussichtlich) eintreten?

In diesem Zusammenhang kommt entsprechenden Fachuntersuchungen, wie z.B. der Umweltprüfung oder auch sonstigen Bestandserfassungen (z.B. Biotoptypenkartierung) im Rahmen eines naturschutzrechtlichen Fachbeitrags oder Grünordnungsplans eine besondere Bedeutung zu.

Bei Bauungsplänen, die nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in sogenannten „beschleunigten Verfahren“ aufgestellt werden, was in der jüngeren Vergangenheit zunehmend häufig der Fall ist, kann die Umweltprüfung jedoch entfallen und auch ein Grünordnungsplan wird in diesem Zusammenhang nur äußerst selten aufgestellt. Die Kommunen argumentieren damit, dass es sich ja um einen Innenbereich handelt und ziehen daraus die Schlussfolgerung, dass somit auch artenschutzrechtliche Prüfungen entfallen können. Dies ist jedoch definitiv nicht der Fall, denn die aus den europarechtlichen Vorgaben abgeleiteten Bestimmungen des BNatSchG gelten immer und überall und keineswegs nur im Außenbereich oder nur bei bestimmten Planungen.

Insofern ist es durchaus sinnvoll, ja oft sogar zwingend notwendig, auch bei Innenbereichsvorhaben oder Bauungsplänen nach § 13a BauGB eine „Allgemeine Artenschutzprüfung“ durchzuführen. In manchen Bundesländern ist diese im Rahmen der Bauleitplanung sogar verpflichtend!

Für eine sachgerechte Prüfung der Belange des Artenschutzes bietet sich eine gestufte Vorgehensweise an, die folgendermaßen aufgebaut sein sollte:

### ■ Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende „Art-für-Art-Betrachtung“ in Stufe II erforderlich.

*Anmerkung:* In der überwiegenden Zahl der Fälle sind weitergehende Untersuchungen entbehrlich. Insofern ist die artenschutzrechtliche Vorprüfung eine gute und preisgünstige Möglichkeit, eine Planung oder ein Vorhaben von vornherein fachlich und rechtlich abzusichern.

### ■ Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. In diesem Zusammenhang sind spezielle und sehr detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchungen erforderlich.

*Anmerkung:* Bereits die Durchführung erforderlicher Untersuchungen (z.B. Netzfang von Fledermäusen) könnte verbotene Eingriffe (z.B. erhebliche Störung, im Extremfall sogar Tötung von Lebewesen) bewirken und fielen daher unter das „Zugriffsverbot“. § 44 Abs. 6 BNatSchG beinhaltet jedoch folgende Ausnahmeregelung: „Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.“

### ■ Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand – Näheres hierzu vgl. weiter oben) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten des BNatSchG erteilt werden kann. Hierzu sind jedoch i.d.R. sehr aufwändige Untersuchungen und Nachweise erforderlich, die eine intensive Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden voraussetzen.

Die folgenden tabellarischen Zusammenstellungen<sup>7</sup> fassen die typischen artenschutzrechtlichen Konflikte bei bestimmten Planungen sowie bei baulichen oder sonstigen Maßnahmen zusammen und geben Hinweise auf geeignete Lösungsmöglichkeiten. Sie sind aber nur beispielhaft und können längst nicht jede Fallkonstellation berücksichtigen.

## BESEITIGUNG VON BÄUMEN

### Typische Arten

baum- und höhlenbewohnende Vögel, Horst- und Koloniebrüter, Fledermäuse, einige an Bäumen vorkommende Käferarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (Heldbock, Eremit)

### Erkennungshinweise

- Baumalter (Betroffenheit wahrscheinlicher bei älteren Bäumen ab ca. 30 Jahren)
- Vorhandensein von Höhlen und Spalten
- Vorhandensein von Horsten, Horst- oder Nistkolonien (am besten erkennbar im laubfreien Zustand)

### Lösungsmöglichkeiten

- Vermeidung des Fällens möglichst mit Abstandswahrung
- Wenn nicht möglich, Festlegen eines schadensmindernden Fällzeitpunkts
- Herstellung geeigneter Ersatzquartiere

### Spezifische Hinweise

Horste und Brutkolonien sowie Baumhöhlen und -spalten sind in aller Regel wiedergenutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, die auch während der Abwesenheitszeiten im Winter dem Schädigungsverbot unterliegen. Dies gilt nicht für Nester der Elster. Auch Änderungen des unmittelbaren Umfeldes von Bäumen mit Höhlen oder Spalten können einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand darstellen, wenn die Eignung durch Nachbarschaftseffekte wesentlich beeinträchtigt wird.

## BESEITIGUNG VON HECKEN UND BUSCHWERK

### Typische Arten

In Hecken und Gebüsch brütende Vogelarten

### Erkennungshinweise

- dicht gewachsene Hecken und Büsche
- Alter der Gehölze

### Lösungsmöglichkeiten

- Vermeidung möglichst mit Abstandswahrung
- Entfernung außerhalb der Fortpflanzungszeiten
- Nachweis von Ausweichmöglichkeiten bei häufigen, nicht ortstreuen Arten
- Herstellung von Ersatzlebensräumen

### Spezifische Hinweise

Bei nicht regelmäßig den Brutplatz oder das Revier nutzenden Vogelarten ist eine Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit in der Regel bereits artenschutzkonform. Reviere oder Brutplätze regelmäßig dorthin wiederkehrender Vogelarten sind ganzjährig geschützt.

## GEBÄUDEABBRUCH

### Typische Arten

Fledermäuse, Rauch- und Mehlschwalbe, Sperlinge, Rotschwänze, Mauersegler, Eulen, Falken

### Erkennungshinweise

Spalten in Fassaden, Querfugen, Drempelebleche und ähnliche Strukturen, zerstörte oder offene Fenster, Kothaufen oder Fraßreste, tote Individuen

### Lösungsmöglichkeiten

- Festlegen einer schadensmindernden Bauzeit
- Herstellung geeigneter Ersatzquartiere (Brutkästen, künstliche Nisthöhlen)

### Spezifische Hinweise

Wiedergenutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Schwalbenester oder Fledermausquartiere unterliegen auch während der Abwesenheit der Tiere dem Schädigungsverbot, da sie auch im Folgejahr wieder genutzt werden können.



**Typische (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahme:**  
Nisthilfe für Schwalben am verbleibenden baulichen Bestand bei Gebäudeabriss

## KOLLISION VON TIEREN MIT MOBILEN ODER IMMOBILN EINRICHTUNGEN

### Typische Arten

Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Säugetiere

### Erkennungshinweise

- Zerschneidung faunistischer Verbindungswege, z.B. durch Straßen- und Wegebau oder -ausbau; Windenergieanlagen
- Anlocken von Tieren durch Licht

### Lösungsmöglichkeiten

- Standort- und Trassenoptimierung
- Herstellung von Leiteinrichtungen durch technische Bauten oder Pflanzungen
- Absenken von Bordsteinen
- Geschwindigkeitsbegrenzungen auf Straßen
- Verwendung von Natriumdampflampen statt Halogenlampen

### Spezifische Hinweise

Bei signifikanter Erhöhung des Lebensrisikos liegt das Tötungsverbot vor, so dass i. d. R. eine Ausnahmebeantragung erforderlich wird.

## UMNUTZUNG VON FLÄCHEN

### Typische Arten

Bodenbrütende Vögel, Amphibien, Reptilien, Tag- und Nachtfalter

### Erkennungshinweise

- Vorhandensein von Trockenbiotopen, Ödland, Säumen oder Übergangsbereichen, trockenen Waldrändern, Bahndämmen, Heideflächen, Dünen, Steinbrüchen oder Kiesgruben

### Lösungsmöglichkeiten

- Absammeln von Tieren und Verbringung in geeignete Lebensräume
- Herstellung von flächigen Ersatzlebensräumen, erforderlichenfalls mit dauerhaftem Pflegemanagement
- Festlegen einer schadensmindernden Bauzeit

### Spezifische Hinweise

Bei Überbauung von Lebensräumen von Tieren ohne relevantes Flucht- oder Wanderungsverhalten (z.B. Zauneidechse, Nachtkerzenschwärmer) kann das Tötungsverbot nur schwer vermieden werden, so dass i. d. R. eine Ausnahmebeantragung erforderlich wird.

## BESEITIGUNG, VERKLEINERUNG BZW. FUNKTIONSVERLUST VON GEWÄSSERN

### Typische Arten

Amphibien, Vögel, Libellen, Fischotter sowie ggf. eine Reihe seltener, am Wasser vorkommende Wirbellose des Anhangs IV FFH-Richtlinie

### Erkennungshinweise

Gewässer haben unabhängig von ihrer Größe und Ausprägung nur in extrem seltenen Ausnahmefällen keine Bedeutung für den Artenschutz.  
– Lautäuberungen von Amphibien (Frühjahr/Sommer)

### Lösungsmöglichkeiten

- Abstandswahrung
- Vermeidung allseitiger Umbauung
- Festlegung schadensmindernder Bauzeiten (Amphibienwanderung)
- Neuschaffung oder Vergrößerung von Ersatzlebensräumen

### Spezifische Hinweise

Neben Verfüllung von Gewässern können auch Beeinträchtigungen der Lebensräume durch Veränderung der Uferzonen und -böschungen, der benachbarten Landlebensräume und Wanderungskorridore von Amphibien, Absenkung des Wasserspiegels im Gewässer oder im angrenzenden Grundwasser u.ä. artenschutzrechtliche Verbotsatbestände erfüllen.

## SOLARANLAGEN

### Typische Arten

Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Säugetiere

Für Solaranlagen können zudem folgende Hinweise zur Planung, insbesondere im Außenbereich, gegeben werden:

### Erkennungshinweise

Flächeninanspruchnahme durch Modultische für Photovoltaikanlagen und Nebenanlagen

### Mögliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch Photovoltaikanlagen

- Kollisionen und Beeinträchtigungen von Vögeln durch Drahtverspannungen
- Verluste von Nahrungs- und Funktionsflächen infolge Teilversiegelung und Beschattung
- Beeinträchtigung von Wanderwegen wandernder Tierarten, z.B. durch Zäune um die Anlage
- Kollisionsgefährdung von Vogelarten oder Insekten durch Spiegelungen an den Modulen, insbesondere während der dämmerungs- und nachtaktiven Zugbewegung der Tiere

## LÄRM

### Typische Arten

Vögel, Säugetiere

### Erkennungshinweise

Lärmemissionen oberhalb von 47 dB (A)

### Lösungsmöglichkeiten

- Standortoptimierung
- Lärminderung
- Herstellung von Ersatzlebensräumen

### Hinweis aus der Praxis

Zwar existieren bestimmte, besonders lärmempfindliche Vogelarten, wie bspw. der Wachtelkönig, allerdings sind aus der Praxis kaum Fälle bekannt, bei denen durch Lärm bedingte Störungen Gegenstand einer artenschutzrechtlichen Prüfung waren.

## PLANUNGSINSTRUMENTE UND FESTSETZUNGSMÖGLICHKEITEN

Die zentrale, auch für den Artenschutz relevante Vorschrift, die im Zuge der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist, wurde in § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) folgendermaßen formuliert:

*„Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. § 15 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“*

Im Bebauungsplan können geeignete Festsetzungen als „Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB getroffen werden. Diese können ggf. durch Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und/ oder b), ergänzt werden, die es ermöglichen „für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen a) das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern“ zu definieren.

Gemäß § 9 Abs. 1a BauGB sind Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich dabei sowohl auf den Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, als auch an anderer Stelle (und zwar im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplans oder auch in einem anderen Bebauungsplan) festzusetzen. Auch städtebauliche Verträge sind geeignet, entsprechende Maßnahmen zu regeln. In § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ist nämlich u.a. festgelegt, dass die Gemeinde städtebauliche Verträge auch zur Förderung und Sicherung der mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele, insbesondere der Grundstücksnutzung sowie zur Durchführung des Ausgleichs im Sinne des § 1a Absatz 3 BauGB schließen darf.

Ein „Ausgleich an anderer Stelle“ ist aber lediglich bei „normalen“ Ausgleichsmaßnahmen möglich. Bei CEF-Maßnahmen ist er ausgeschlossen. Diese müssen, wie bereits weiter oben ausgeführt, im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriff durchgeführt werden, worauf noch einmal ausdrücklich hingewiesen wird!

### FALLBEISPIEL

Im Rahmen der Bauleitplanung können mögliche Konflikte mit Bestimmungen des Besonderen Artenschutzrechtes in vielen Fällen durch geeignete Festsetzungen gelöst werden. Auch hier führt erst eine Artenschutzprüfung (ASP) zur erforderlichen Klärung und fachlichen Festlegung entsprechender Maßnahmen.

Zunächst sind stets klassische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie etwa die Nutzung von Planungsalternativen, aber auch Plananpassungen zur Projekt- und Vorhabengestaltung, Vernetzungsmaßnahmen, Querungshilfen (z.B. Amphibientunnel) usw. zu prüfen. In diesem Zusammenhang sind auch Bauzeitenbeschränkungen anzuführen, denn bei bestimmten Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht standorttreu sind, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte *außerhalb der Nutzungszeiten* bei Nachweis geeigneter Ausweichmöglichkeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

So wäre es beispielsweise zulässig, bei Vogelarten mit räumlich wechselnden Neststandorten das Baufeld außerhalb der Brutzeit freizuräumen, sofern geeignete Ausweichlebensräume im Umfeld vorhanden sind und dort keine Verdrängungseffekte entstehen.

Im Zentrum von Maßnahmen zum Besonderen Artenschutz steht jedoch die Durchführung sogenannter „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“ gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG. Diese entsprechen europarechtlich den sogenannten „CEF-Maßnahmen“.

Typische CEF-Maßnahmen sind beispielsweise spezielle Fledermausschutzmaßnahmen oder Umsiedlungen bestimmter Arten (z.B. Reptilien).



Großer Abendsegler

Die nachfolgenden Darstellungen beschränken sich auf ein Fallbeispiel, weil alles andere den Rahmen dieser Veröffentlichung sprengen würde. Es geht um ein Projekt in einer Stadt im Rheingraben, zwischen Köln und Bonn gelegen, in der hoher Siedlungsdruck herrscht und insofern Flächen im derzeitigen Außenbereich, die im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbauflächen dargestellt sind, bebaut werden sollen.

Zur Realisierung der Planung wurde zunächst ein städtebaulicher Rahmenplan erstellt, auf dessen Grundlage anschließend ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll.



Quelle: Büro ISU, Bitburg

### Abbildung: Ursprünglicher städtebaulicher Rahmenplan für das potentielle Wohngebiet

Bei der im Plan von der Bebauung freigehaltenen Fläche im Norden des Plangebietes handelt es sich um den Kernbereich einer ehemaligen Mülldeponie, die aber schon lange aufgegeben wurde und auf der sich heute in Teilen ein dichter Bewuchs mit Biotopcharakter eingestellt hat.

Im Zuge der Planung wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Diese ergab neben Nachweisen bestimmter Vogelarten (vermehrt im Bereich der dicht bewachsenen ehemaligen Mülldeponie) insbesondere ein gehäuftes Vorkommen von Zauneidechsen sowie vereinzelte Funde von Wechselkröten. Die Zauneidechsenhabitate befinden sich einerseits entlang des im Süden des Plangebietes vorhandenen Bahndamms, für den aber von vornherein ausreichende Schutzabstände eingeplant wurden, andererseits aber auch im Bereich einer an die vormalige Mülldeponie angrenzenden ehemaligen gewerblichen Lagerfläche, die seit vielen Jahren brach liegt. Diese sollte ursprünglich in Teilen für die Bebauung herangezogen werden. Nun wurde hier eine Umplanung erforderlich.

Im Zuge dieser Umplanung wurden zunächst Überlegungen im Hinblick auf mögliche Veränderungen der Erschließung und dadurch bedingt auch Verschiebungen von Baugrundstücken zugunsten einer Vergrößerung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Habitate angestellt. Außerdem wurde überlegt, inwieweit die schützenswerten Brachflächen zumindest im Randbereich auch verkleinert werden können, ohne die Funktion des Habitats dermaßen negativ zu verändern, dass eine Gefährdung der Zauneidechsenpopulation, bzw. ihres lokalen Erhaltungszustandes, zu befürchten ist.

Als Ausgleich für die Verkleinerung sollten Ersatzbiotope im Westen des Plangebietes in Form von CEF-Maßnahmen angelegt werden. Da beide Flächen aber in keinem direkten räumlichen Zusammenhang stehen, musste zudem ein ausreichend breiter Korridor geschaffen werden, der die beiden Teile des Habitats sicher und dauerhaft vernetzt.

Die angestellten Vorüberlegungen wurden in skizzenhaften Plänen, die im Anschluss in verkleinerter Form wiedergegeben werden dokumentiert und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.



- ① Verschiebung der Hauptzufahrt Sechtemer Weg/Hexenweg Richtung Nord-West
- ② Erhaltung der vorhandenen Gehölzstrukturen / natürliche Sukzession / Entbuschungsmaßnahmen bei Erfordernis
- ③ Bebauung entlang des Sechtemer Weges auf Grundlage des §34 BauGB / Erhalt der randlichen Böschung sowie der vorhandenen Gehölzstrukturen
- ④ Verschiebung der Haupteerschließungsachse um ca. 15 Meter in Richtung Südwest
- ⑤ Freihaltung der Randbereiche der privaten Grundstücke von Großvegetation zur Vermeidung von Verschattung
- ⑥ Aufwertung der vorhandenen Sukzessionsflächen durch gezielte Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Reptilien und Amphibien, z.B. Steinschüttungen, Totholzhaufen, Gabionen u.ä. mit Südexposition



- ① Verschiebung der Hauptzufahrt Sechtemer Weg/Hexenweg Richtung Nord-West
- ② Verschiebung der Haupteerschließungsachse um ca. 15 m in Richtung Süd-West
- ③ Schaffung eines Regenrückhaltebeckens in der vorhandenen Geländesenke mit dichter randlicher Vegetation
- ④ Anlegen kaskadenartiger Geländemulden mit temporärer Wasserführung und Überlauf zum Regenrückhaltebecken
- ⑤ Errichtung einer Lärm-Schutz-Wand aus Gabionen in Kombination mit südexponierten Gabionenwänden mit vorgelagerten Steinschüttungen, Totholzhaufen und rückwärtigem Erdanschluss
- ⑥ Verlegung des Fußweges nach Osten zur Schaffung großer zusammenhängender Flächen für den Natur- und Artenschutz
- ⑦ Errichtung eines Schutzzaunes

Auf dieser Grundlage wurde die städtebauliche Rahmenplanung schließlich verändert.



Abbildung: Angepasster städtebaulicher Rahmenplan für das potenzielle Wohnbaugelände

Trotz aller Bemühungen zur Umplanung war es jedoch unvermeidbar, dass der Vernetzungskorridor an einer Stelle von einer Straße durchschnitten wird. Hier war es also erforderlich, sich mit weitergehenden, erfolgversprechenden Maßnahmen auseinanderzusetzen, wie die beiden (Teil-)Habitate verknüpft werden können, ohne dass die Tiere dabei die Fahrbahn queren müssen und damit Gefahr laufen, überfahren zu werden, was im Übrigen einen Tötungstatbestand im Sinne des BNatSchG darstellen würde und damit unbedingt zu vermeiden ist.

Im Gegensatz zu Kröten und anderen Amphibien, für die Querungshilfen mittels Tunneln oder Röhren unter der Straße leicht und ohne Behinderung des Verkehrs hergestellt werden können, ist dies für Eidechsen nicht möglich, da sie die Wärme lieben und dunkle, kalte und feuchte Orte meiden.

Daher wurde für eine möglichst gefahrlose Querung der Straßenquerschnitt in Form einer Engstelle auf ca. 3,50 m reduziert und eine Gitterkonstruktion gewählt, die Sonne und Wärme durchlässt und am Boden mit einer Schotter-schicht ausgelegt ist. Die Traglast reicht für Busse und LKW aus. Seitlich wird auf ca. 80 cm Breite ein engeres Gitterrost verwendet, das auch von Rollstuhlfahrern u. Ä. problemlos befahren werden kann. Alternativ hierzu wäre es auch möglich, den Fußweg im betreffenden Bereich bis auf das Ni-

veau der Schotterfläche abzusenken und in gepflasterter oder asphaltierter Form durchzuführen. Hierdurch würde der „Eidechsenkorridor“ funktional nicht unterbrochen, weil sich die Reptilien hier im Gegensatz zur Fahrbahn gefahrlos bewegen können.

Der Bebauungsplan für das Wohnbaugebiet befindet sich gerade im Aufstellungsverfahren. Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden über Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB gesichert. Darüber hinaus sollen weitere Ausgleichsmaßnahmen, z.B. die Schaffung von Biotopen für die Wechselkröte oder die Anlage von Totholzhaufen als Rückzugsbereich für bestimmte Reptilien, umgesetzt werden.

### FAZIT

Artenschutzrechtliche Belange gewinnen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen zunehmend an Bedeutung. Insbesondere die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) stellt dabei in der Praxis recht hohe Anforderungen und führt bei Planern und Kommunen oft zu großer Unsicherheit. Wesentliche Fragen, die in diesem Zusammenhang immer wieder gestellt werden, lauten z.B.: „Wann sind entsprechende Maßnahmen überhaupt erforderlich und welche Anforderungen sind an sie zu stellen?“

CEF-Maßnahmen sind regelmäßig erforderlich, wenn durch eine Planung oder eine sonstige Maßnahme eine nachteilige Beeinflussung der Lebensstätte einer geschützten Art eintritt oder eintreten kann, bzw. wenn zu befürchten ist, dass sich der lokale Erhaltungszustand einer Art verschlechtern könnte. Während das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu überwinden ist, können das Eintreten des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) durch Maßnahmen zur Stützung der lokalen Populationen, also beispielsweise durch CEF-Maßnahmen, vermieden oder (vorgezogen) ausgeglichen werden.

Wesentlich hierbei ist, dass die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der betreffenden Art nach der Eingriffsrealisierung unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme(n) mindestens die gleiche Ausdehnung und Qualität für die zu schützende Art aufweisen muss, wie vor dem Eingriff und es nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs- bzw. der Ruhemöglichkeiten des Individuums oder der Individuengemeinschaft kommen darf. Die Maßnahmen müssen daher im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte stehen und ihre vollständige Wirksamkeit muss bereits zum Eingriffszeitpunkt und dauerhaft darüber hinaus gewährleistet sein. Zudem muss hinreichend belegt werden, dass die Maßnahmen tatsächlich wirksam sind, was durch ein Risikomanagement mit regelmäßigen Funktionskontrollen und soweit nötig – auch Korrekturmaßnahmen langfristig sicherzustellen ist.

Ein „Patentrezept“ für die Durchführung und/oder die Wirksamkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen gibt es indes nicht. Es hängt stets vom konkreten Einzelfall ab, welche Maßnahmen zu ergreifen und wie sie konkret auszuformen

sind. Außerdem sind die Anforderungen an die dauerhafte Überwachung höchst unterschiedlich, denn es ist nicht immer abzusehen, wie die von einer Maßnahme betroffene Art reagiert, das heißt z.B., ob sie das neue Habitat annimmt oder möglicherweise nach einer ggf. durchgeführten Umsiedlung bestrebt ist, wieder an ihre alte Lebensstätte zurückzukehren. Letzteres geschieht recht oft, weswegen neben den Ausgleichsmaßnahmen teilweise auch sogenannte „Vergrämungsmaßnahmen“ im Bereich der alten Lebensstätte erforderlich werden, um die Rückkehr der geschützten Individuen und damit ihre Schädigung durch bauliche oder sonstige Maßnahmen zu verhindern.

Es ist in jedem Fall anzuraten, ein umfassendes und fachlich sinnvolles Gesamtkonzept zu entwickeln und nicht nur über bestimmte Einzelmaßnahmen nachzudenken, da sich in aller Regel recht komplexe Wirkungszusammenhänge ergeben und auch Zielkonflikte zwischen den Anforderungen einzelner Arten nicht selten sind, die nur dann bewältigt werden können, wenn man die ins Auge gefassten Maßnahmen von vornherein darauf abstimmt.

Um mögliche Anforderungen, die durch eine Planung ausgelöst werden können, frühzeitig zu erkennen, sollte im Rahmen der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen möglichst immer eine überschlägige Prognose durch ein geeignetes Fachbüro erstellt werden, um zu klären, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. So kann mit geringem Aufwand eine hohe planerische Sicherheit erreicht werden. Nur wenn die überschlägige Prüfung ergibt, dass artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen sind, sind weitergehende Maßnahmen erforderlich.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen nicht zwangsläufig auch aufwändig sein. Oft können sie mit einfachen Mitteln, wie etwa dem Anlegen kleiner Tümpel, dem Anlegen von Totholzhaufen, mit Steinschüttungen an sonnigen Stellen o.Ä. ohne großen finanziellen Aufwand realisiert werden. Eine bauökologische Begleitung ist aber auf jeden Fall anzuraten, um den Erfolg zu gewährleisten.

### QUELLENANGABEN:

- 1 CEF: continuous ecological functionality-measures
- 2 vgl. Runge et al 2010, Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben; FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, Seite 82ff
- 3 FFH-RL: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- 4 vgl. Runge a.a.O.
- 5 FCS-Maßnahmen, favourable conservation status; vgl. § 45 Abs. 7 BNatSchG)
- 6 Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz – Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete
- 7 Entstanden in Anlehnung an: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, „Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz bei der Planung und Durchführung von Eingriffen“, 2012, S. 5ff

## ■ AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

### WINDENERGIEANLAGEN – KONFLIKT MIT ANLAGEN ZUR FLUGSICHERHEIT

VG Trier | Urteile vom 18.01.2016 | 6 K 2669/14.TR, 6 K 1674/15.TR

Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) geht es häufig um artenschutzrechtliche Belange. Hierbei spielen aber auch andere Gesichtspunkte eine wichtige Rolle, z.B. Navigationseinrichtungen für den zivilen oder militärischen Flugverkehr, die es nicht nur in der Nähe großer Flughäfen, sondern auch im ländlichen Raum gibt.

In einem kürzlich entschiedenen Fall hat das Verwaltungsgericht (VG) Trier geurteilt, dass eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung einer WEA in ca. 4 km Entfernung zu einer solchen Flugsicherungseinrichtung, rechtswidrig ist.

Die Windkraftbetreiberin hatte die Errichtung einer WEA innerhalb eines im regionalen Raumordnungsplan für die Region Trier hierfür ausgewiesenen Vorranggebietes begehrt. Nachdem das Bundesaufsichtsamt für die Flugsicherung entschieden hatte, dass durch die Errichtung der Anlage zivile Flugsicherungsanlagen gestört werden könnten, lehnte der beklagte Landkreis die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zunächst ab. Auf den Widerspruch der Betreiberin hin erteilte die zuständige Behörde die beantragte Genehmigung aber schließlich und begründete dies im Wesentlichen damit, dass die Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung keine Bindungswirkung für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung entfalte. Gegen diesen Bescheid erhoben sowohl das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, als auch die Betreiberin der Flugsicherungseinrichtung Klage.

Das VG Trier hat den jeweiligen Klagen stattgegeben.

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts ist streitige Genehmigung rechtswidrig, da die Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung, dass eine Flugsicherungseinrichtung durch die Errichtung bestimmter Bauwerke - im vorliegenden Fall einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von rund 200 m – gestört werden könne, für den beklagten Landkreis bindend sei. Aufgrund dieser Bindungswirkung sei eine diese Entscheidung missachtende immissionsschutzrechtliche Genehmigung rechtswidrig und daher aufzuheben.

### EINGESCHRÄNKTES GWERBEGEBIET – UNZUMUTBARKEIT VON IMMISSIONEN

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof 9. Senat | Beschluss vom 02.05.2016 | 9 ZB 13.2048, 9 ZB 13.2051, 9 ZB 13.2052

In der planerischen Praxis ergibt sich häufig die Frage, inwieweit Gewerbegebiete in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohngebieten unzumutbare Konflikte auslösen und wie diese ggf. durch bestimmte Einschränkungen im Bebauungsplan (BPlan) sowie in der Baugenehmigung überwunden werden können.

Im vorliegenden Fall wandten sich die Kläger, deren Wohnhäuser im Geltungsbereich eines BPlans, der ein allgemeines Wohngebiet (WA) festsetzt liegen, gegen die Erteilung einer Baugenehmigung durch das zuständige Landratsamt zur Erweiterung eines kunststoffverarbeitenden Betriebs.

Dieser stellt Pflanzgefäße sowie Kinderspielzeug aus Kunststoff her. Das Werk befindet sich im Geltungsbereich eines BPlans in unmittelbarer Nachbarschaft der Klägergrundstücke, der für seinen Geltungsbereich ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) festsetzt sowie eines weiteren BPlans, der ein Gewerbegebiet (GE) festsetzt.

Die Firma beantragte die Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung einer Spritzerei, eines Hochregallagers und einer Förderbrücke sowie den Bau zusätzlicher Kfz-Stellplätze. Zudem wurden verschiedene Befreiungen von den Festsetzungen des der beiden BPläne beantragt.

Das Landratsamt erteilte hierfür eine Baugenehmigung, die allerdings zahlreiche Nebenbestimmungen zum „Schallimmissionsschutz“ und zum „Geruchsmissionsschutz“ enthält. Hiergegen richtete sich die Klage der betroffenen Nachbarn.

Mit Urteil vom 12. Juni 2013 wies das Verwaltungsgericht Ansbach die Klagen ab. Die Kläger könnten sich nicht auf einen baugebietsübergreifenden Gebietserhaltungsanspruch berufen und das Vorhaben verletze nicht das nachbarschützende Gebot der Rücksichtnahme. Die vom Gesamtbetrieb nach Ausführung der genehmigten Baumaßnahmen ausgehenden Geruchsmissionen würden an den Wohnhäusern der Kläger unter Einbeziehung der Vorbelastung nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen führen. Auch begründeten die Einwendungen der Kläger keine Zweifel an der Richtigkeit der Sachverständigenprognosen.

Hiergegen wenden sich die Kläger mit ihren Anträgen auf Zulassung der Berufung, die jedoch keinen Erfolg hatten. Ein gebietsübergreifender Schutz betroffener Nachbarn vor (behaupteten) gebietsfremden Nutzungen im angrenzenden Plangebiet, unabhängig von konkreten Beeinträchtigungen, besteht grundsätzlich nicht. Auch ein ausnahmsweise gebietsübergreifender Nachbarschutz aufgrund der Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes (GEe) in der Nachbarschaft der Klägergrundstücke sei, so der VGH, der Begründung zum betreffenden BPlan nicht zu entnehmen. Allein der Umstand, dass der Plangeber im BPlan für das GEe nachbarschützende Festsetzungen trifft, genügt nicht, um einen entsprechenden Planungswillen für einen baugebietsübergreifenden Gebietserhaltungsanspruch annehmen zu können. Die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem allgemeinen Wohngebiet zur Vermeidung unzumutbarer Immissionen entspricht vielmehr regelmäßig den objektiv-rechtlichen planungsrechtlichen Anforderungen an das Trennungsgesamt gemäß § 50 BImSchG und die Abwägungsentscheidung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

#### IMPRESSUM

isu aktuell ist eine Veröffentlichung des Planungsbüros isu. Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigungen, auch auszugsweise, Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen zu kommerziellen Zwecken nur mit schriftlicher Genehmigung des Büros isu.

**Herausgeber:** isu – Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung  
Am Tower 14 · 54634 Bitburg · Tel. (0 65 61) 94 49 01  
Fax (0 65 61) 94 49 02 · E-Mail: info-bit@i-s-u.de

**Inhalt und Redaktion:** Dipl.-Ing. Klaus Zimmermann

**DTP-Realisation:** BohnFoto&Design, 54636 Trimpfort

**Copyright:** Inhalte, Konzept, Layout und Fotos unterliegen dem Urheberrecht.